

ZH_OBERGERICHT SB200378 vom 22. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200378

FR: ZH_OBERGERICHT SB200378 du 22 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200378 del 22 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung - Einzelgericht, vom 12. Juni 2020 wurde die Beschuldigte vom Vorwurf des Betruges zum Nachteil der Privatklägerin A._____ AG freigesprochen und die Privatklägerin A._____ AG mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Der Entscheid wurde am 12. Juni 2020 mündlich eröffnet (Prot. I S. 10 ff. und Urk. 34) und der nicht an der Hauptverhandlung anwesenden Privatklägerin am 17. Juni 2020 im Dispositiv zugestellt (Urk. 35/3). In Ziffer 10 des unbegründeten Urteils findet sich die vollständige Rechtsmittelbelehrung. Darin werden die Formalitäten zur Erhebung der Berufung gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Art. 399 StPO korrekt und verständlich aufgeführt (Urk. 34 [Urteilsdispositiv]). Mit Eingabe vom 24. Juni 2020 meldete die Privatklägerin A._____ AG Berufung an (Urk. 37). Am 10. August 2020 wurde ihr sodann das begründete Urteil (Urk. 38 = Urk. 45) zugestellt (Urk. 42/2).

E. 2

Aufl. 2014, Art. 399 N 2; vgl. auch BGE 143 IV 40 E. 3.4.1 m.H.).

E. 3

Die Privatklägerin A._____ AG meldete zwar rechtzeitig Berufung an, reichte aber in der Folge keine Berufungserklärung ein (Fristende: 31. August 2020). Nachdem bei offensichtlicher Unzulässigkeit des Rechtsmittels praxisgemäss auf die Einholung von Stellungnahmen der Parteien im Sinne von Art. 403 Abs. 2 StPO verzichtet werden kann (vgl. ZR 110/2011 Nr. 69), ist auf die Berufung der

- 3 - Privatklägerin A._____ AG gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

E. 4

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel der Privatklägerin A._____ AG kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Privatklägerin A._____ AG sind somit die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 600.– festzusetzen. Der Beschuldigten ist mangels erheblicher Umtriebe im Berufungsverfahren keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.